siehe weiter unten

Am 07.04.2025 um 18:05 schrieb

Sehr geehrte Frau Belmar,

gern beantworte ich Ihre weiteren Fragen.

Für "Altanträge" (Bewilligungen bis 31.12.2024) gilt, dass Leistungen bis zum 31. Dezember 2027 abgerechnet werden müssen. Rechnungen sollen bitte so frühzeitig wie möglich, jedoch spätestens bis zum 01. August 2027 eingereicht werden. Grund ist, dass aufgrund der Vielzahl von eingehenden Rechnungen bei der Geschäftsstelle für Eingänge nach diesem Datum nicht garantiert werden kann, dass sie bis 31. Dezember 2027 bearbeitet werden.

Die von Ihnen beschriebenen Vorleistungen sind nach der aktuellen Richtlinie ab 01.01.2025 leider nicht mehr möglich. Das Ergänzende Hilfesystem ist nachrangig und kann Leistungen nur finanzieren, wenn diese nicht vom vorrangigen Leistungsträger (hier den Versorgungsämtern, die für Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem SGB XIV zuständig sind) übernommen werden. Antragstellende, die einen Antrag nach dem OEG oder SGB XIV gestellt haben, und zusätzlich Leistungen aus dem EHS erhalten möchten, müssen nachweisen, dass die von Ihnen gewünschte Leistung nicht vom Versorgungsamt finanziert werden kann. Das ist der Fall, wenn der Antrag auf Anerkennung negativ beschieden wird oder die/der Betroffene den Antrag aus anderen Gründen zurücknimmt. Die Nachrangigkeit wird auch dann eingehalten, wenn die beim EHS beantragte Leistung in keinem Fall über OEG/SGB XIV gewährt werden kann.

Uns ist bewusst, dass der Wegfall der Vorleistungen zu Härten für Betroffene führt und die ursprüngliche Idee der Ergänzenden Hilfen damit in Frage

gestellt wird, denn die o.g. Verfahren der Entschädigung können unter Umständen sehr lange dauern und voraussetzungsvoll sein. Für das Bundesfamilienministerium ist klar, dass die leicht zugänglichen und ergänzenden Hilfen für Betroffene weiter gebraucht werden, um Lücken in den gesetzlichen Leistungssystemen zu schließen. Aufgrund der Befristung des Ergänzenden Hilfesystems kann das System diese Vorleistungen aber aktuell nicht gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]